

Rat des Kreises, Abt. Finanzen, im Einvernehmen mit dem für die Standortverteilung von Investitionen zuständigen Organ und dem Rat der Gemeinde, auf deren Territorium das Grundstück liegt. Die Ersteinsetzung bedarf der Zustimmung des vorgesehenen Rechts trügers, soweit dieser das volkseigene Grundstück nicht bereits ganz oder überwiegend nutzt. Kann kein geeigneter Rechtsträger gefunden werden, ist der Rat des Kreises als Rechtsträger einzutragen.

b) Ohne Rechtsträgerwechsel kann nach dem Gesetz über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 14. 12. 1970⁴ gesellschaftlichen Organisationen und sozialistischen Genossenschaften sowie ihren Einrichtungen und Betrieben, die juristische Personen sind, auf Antrag ein Nutzungsrecht an volkseigenen Grundstücken verliehen werden, wenn sie volkseigene Grundstücke bebaut haben oder bebauen wollen. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist auch zulässig, wenn Erbbaurechte oder Erbpachtverträge an volkseigenen Grundstücken zugunsten gesellschaftlicher Organisationen oder sozialistischer Genossenschaften bestehen. Auch Bürgern der DDR kann auf Antrag ein Nutzungsrecht an einem volkseigenen Grundstück zur Errichtung und persönlichen Nutzung eines Eigenheimes oder eines anderen, persönlichen Zwecken dienenden Gebäudes verliehen werden. Die Verleihung eines Nutzungsrechts ist auch zulässig, wenn Bürger der DDR ein Eigenheim auf einem volkseigenen Grundstück aufgrund eines Erbbaurechts, eines Erbpachtvertrages oder eines Pachtvertrages errichtet haben. Die Verleihung eines Nutzungsrechts an einen Bürger der DDR ist nur zulässig, wenn dieser nicht bereits Eigentümer anderer Eigenheime ist. Mit der Verleihung des Nutzungsrechts entsteht für den Nutzungsberechtigten das Recht und die Pflicht, das volkseigene Grundstück bestimmungsgemäß zu nutzen. Er ist befugt, die sich aus der Ausübung des Nutzungsrechts ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen. Die auf dem volkseigenen Grundstück ruhenden öffentlichen Lasten und Abgaben trägt der Nutzungsberechtigte. Ist der Nutzungsberechtigte ein Bürger der DDR, hat er ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Nur auf der Grundlage bisheriger Rechtsvorschriften verliehene unentgeltliche Nutzungsrechte bleiben gegenüber den bisher Nutzungsberechtigten Bürgern und ihren Ehegatten als unentgeltliche Nutzungsrechte bestehen.

Die Verleihung des Nutzungsrechts erfolgt durch den zuständigen Rat des Kreises und ist auf dem Grundbuchblatt des volkseigenen Grundstücks einzu tragen.

Die auf dem zur Nutzung überlassenen volkseigenen Grundstück errichteten bzw. erworbenen Gebäude sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Auf das Eigentumsrecht des Nutzungsberechtigten an den Gebäuden finden die Bestimmungen des Zivilrechts über die Grundstücke entsprechende Anwendung. Für die Gebäude ist ein besonderes Grundbuchblatt anzulegen.

Gebäude, die aufgrund eines Nutzungsrechts errichtet wurden, können veräußert werden. Mit der staatlichen Genehmigung des Vertrages über die Veräußerung geht das Nutzungsrecht auf den Erwerber über. Aufgrund eines Nutzungsrechts errichtete Eigenheime bzw. andere, persönlichen Zwecken dienende Gebäude können vererbt werden. Das Nutzungsrecht geht auf den Erben über, wenn dieser Bürger der DDR und nicht Eigentümer⁴

⁴ GBl. I S. 372. Vorläufer waren die Gesetze über die Verleihung von Nutzungsrechten an volkseigenen Grundstücken vom 21. 4. 1954 (GBl. S. 445) und vom 3. 4. 1959 (GBl. I S. 277).